

Verstoß gegen  
Obliegenheiten bei  
verspäteter Anzeige

► Kfz-Versicherung

**Schadensanzeige für Kaskoversicherung lieber sofort!**

| Wer einen Verkehrsunfall hat, sollte dies seinem Vollkaskoversicherer gleich anzeigen. Erfolgt die Schadensanzeige erst, wenn die in den Versicherungsbedingungen geregelte Meldefrist verstrichen ist, geht der Versicherungsnehmer unter Umständen leer aus. Das zeigt ein Fall vor dem OLG Braunschweig. |

Im Urteilsfall hatte die Versicherungsnehmerin ihre Vollkaskoversicherung nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen. Weil die Versicherungsnehmerin den Verkehrsunfall aber nicht innerhalb der Wochenfrist, sondern erst über ein Jahr später bei der Versicherung angezeigt hatte, ging sie leer aus. Das OLG führte aus, dass die Versicherungsnehmerin mit der verspäteten Anzeige gegen ihre Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag verstoßen habe. Dass sie zunächst die berechtigte Erwartung gehabt habe, der Unfallgegner werde für den Schaden aufkommen, ändere daran nichts. Die Meldefrist fange mit dem versicherten Ereignis zu laufen an, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer sich entschieße, seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Durch die verspätete Meldung habe die Versicherung den von der Versicherungsnehmerin behaupteten Unfallhergang nicht mehr überprüfen können. Weil die Versicherungsnehmerin ihr beschädigtes Fahrzeug bald nach dem Unfall veräußert habe, sei auch eine Besichtigung des Fahrzeugs nicht mehr möglich gewesen (OLG Braunschweig, Hinweisbeschluss vom 16.01.2020, Az. 11 U 131/19, Abruf-Nr. 214271).

Kostenpflichtig und  
erstattungsfähig

► Kfz-Versicherung

**Kosten für Reparaturablaufplan sehr gut begründet**

| Fordert der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einen Reparaturablaufplan an, muss er die Kosten dafür erstatten. Von der Schadenpauschale sind die Kosten nicht gedeckt, entschied mit sehr guter Begründung das AG Mainz. |

„Verlangt die Versicherung des Schädigers – wie hier – einen Reparaturablaufplan (etwa, um die Reparaturdauer hinsichtlich des Nutzungsausfalls oder der Mietwagenkosten zu überprüfen), so hat sie nach Meinung des Gerichts die Kosten dafür zu tragen. Der Reparaturablauf unterliegt dem von dem Schädiger zu tragenden Prognoserisiko. Wenn sich der Schädiger hierüber durch nähere Angaben Gewissheit verschaffen will, hat er auch für den Aufwand aufzukommen, den der Geschädigte zur Beschaffung und Erbringung dieser Angaben erbringen muss. Es handelt sich bei dem Reparaturablaufplan um eine kostenmäßig ins Gewicht fallende, von der Beklagten gesondert angefragte Leistung, die von der Kostenpauschale nicht abgegolten ist und deren Erstellungsaufwand der Geschädigte nicht wirtschaftlich auf sich abwälzen lassen muss.“ (AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, Az. 80 C 141/18, Abruf-Nr. 209811).